

bezeugt, aus der er sich 1209 im Gefolge des Kardinals – Gregor IX. konnte ihn später, an die Jugendzeit Friedrichs II. erinnernd, den *persone et regni* . . . *custos* nennen⁸ – oder der Großhofrichter ja auch nicht entfernte. Doch sind die früheren Königsurkunden von seiner Hand nur kopia! überliefert, so daß erst jetzt die Identität mit dem in Bari tätigen Notar gesichert ist. Der Schriftvergleich führte leider nicht dazu, eines der von mir gesehenen Diplome Friedrichs II. ohne Notarsnennung dem Johannes von Brindisi zuzuweisen. Die neue Konstanze-Urkunde ist trotz Siegelbefehl unbesiegelt, besitzt keine Plica, und es fehlen Einschnitte ins Pergament, durch die Siegelschnüre hätten gezogen werden können. Zwei kleine Löcher an der dafür in Betracht kommenden Stelle sind kaum für diesen Zweck bestimmt gewesen. Der Name der Königin ist abgekürzt und allein das anlautende C durch breiteren Strich hervorgehoben. Die Kürzel sind die in den sizilischen Königsdiplomen der Zeit üblichen für -ur, -us, m oder n samt den beiden übereinanderstehenden kurzen Strichen für ganze Buchstabengruppen; e-caudata wurde, wie es bei einer sizilischen Königsurkunde zu erwarten ist, nicht benutzt. Die Datierung scheint – wie in BF 587 – nachgetragen zu sein.

Das Formular der Urkunde folgt dem Kanzleigebrauch. Monogrammatische und verbale Invokation fehlen wie auch in den übrigen seit 1214 von Konstanze und Heinrich ausgestellten Diplomen einschließlich dem als Original erhaltenen Privileg für Fiore von 1214⁹. Die Intitulatio entspricht den anderweitig bekannten. Die Nennung Friedrichs II. im Text als *dominus et vir noster magnificus Romanorum et Sicilie Rex semper Augustus* begegnete in gleicher Weise schon in BF 3841. Die Arenga ist nicht weiter in Friedrichs sizilischen oder frühen deutschen Urkunden anzutreffen¹⁰; doch steht ihr durch rhetorische Figuren gekennzeichnete Stil keineswegs isoliert¹¹. Korroboration und Siegelbefehl weichen vom Kanzleiüblichen nicht ab, und auch die in sich korrekte Datatio ist kanzleigemäß; es sei nur bemerkt, daß sie trotz des Ausstellungsortes Catania nicht durch die Hand des

⁸) MGH Epp. sac. XIII 1 S. 637,17–19 nr. 741 (1239); dazu Friedrich Baethgen, Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 44, 1914) S. 140–143. – Möglicherweise hielt sich der Kardinal in Begleitung zweier Großhofrichter und eines Angehörigen der königlichen Kanzlei in königlichem Auftrag in Bari auf. Am 4. Sept. 1209 war er jedenfalls noch, vielleicht schon auf der Überfahrt nach dem Festlande, in Milazzo auf Sizilien (BFW 12347) und im Dez. 1209 wohl schon wieder am Königshof in Catania (vgl. BFW 3838).

⁹) Es wäre genügend Platz, die beiden Invokationen am Anfang nachzutragen; die Urkunde für Martirano könnte dann etwa mit BF 529, 539 oder Friedrichs II. Diplom für Marseille (vgl. Anm. 3) verglichen werden. 1214: Holtzmann (wie Anm. 3).

¹⁰) Vgl. aber BF 706: *Regnum nostrum tunc stabiliri credimus et confidimus, cum Altissimum de cuius manu ea, que possidemus, bona recepimus, honoramus. Zu . . . commercio temporalium . . .* in der Konstanze-Urkunde vgl. das . . . *felici commercio pro temporalibus . . .* in dem Arengen-Formular AA⁵ bei Lädner (wie Anm. 2) S. 126 (BF 641, 1142, 1299); zu *particulam edonemus* der Konstanze-Urkunde vgl. *particula datur* in dem Formular GG¹ bei Lädner a.a.O. S. 141–2 (BF 1058, 1309 u.ö.). Einen ähnlichen Gedankengang wie das Exordium der Konstanze-Urkunde in Barcelona weisen auch BF 1964 und 14689 auf.

¹¹) Vgl. Schaller, Kanzlei II (wie Anm. 4) S. 299.